



Landesverband Sächsischer Angler e.V.
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden

An die Mitglieder des
Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V.
Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V.
Anglerverbandes Leipzig e. V.

GESCHÄFTSSTELLE

Dresden
01.02.2021
Bearbeiter

E-Mail
info
@landesanglerverband-sachsen.de
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)

Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung seit 28. Januar 2021 (gültig bis 14.02.2021)

Die seit Mitte Dezember 2020 geltenden Sächsische Corona-Schutz-Regelungen haben sich für uns Angler im Januar kaum geändert. Nach wie vor bleibt das individuelle Angeln in Sachsen in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereiches möglich. Am 26.01.2021 wurde die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung erneut angepasst.

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Gültigkeitszeitraum 28.01.2021 – 14.02.2021):

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-01-26.pdf>

Allgemeine Corona-Informationseite des Freistaates Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/>

Hier die wichtigsten Informationen für das Angeln in Sachsen und die Vereinsarbeit im Überblick:

- Das Angeln ist nur alleine, gemeinsam mit im selben Hausstand lebenden Personen, in Begleitung des Partners oder der Partnerin und mit Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht

sowie

einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereiches möglich.

- Die oben genannte Regelung gilt auch für alle Treffen, die nicht als notwendige Gremiensitzung des Vereins gelten.

Geschäftsstelle
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden
Telefon
0351 4222570
Telefax
0351 4275114
E-Mail
info@landesanglerverband-sachsen.de
Präsident
Friedrich Richter
Geschäftsführer
Jens Felix
Steuer-Nr.
203/140/06381
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto
312 014 6772
BLZ
850 50300
IBAN
DE62 8505 0300 3120 1467 72
BIC
OSDD DE 81 XXX
www.landesanglerverband-sachsen.de

- Die Durchführung und Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von Anglervereinen in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sind möglich, wenn:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern je Person eingehalten werden kann,
 - ein schriftliches Hygienekonzept des Veranstalters/Vereins vorliegt,
 - die Kontaktnachverfolgung für alle Teilnehmer gewährleistet werden kann,
 - eine Mund-Nase-Bedeckung während der Sitzung getragen wird, mit Ausnahme der Personen, denen ein Rederecht erteilt wird.

- Kontrollen am Gewässer sind weiterhin unter Einhaltung der Hygieneregulungen gestattet.

- Die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit für den Anglerverband und den Anglerverein (auch Arbeitseinsätze) gilt als triftiger Grund für das Verlassen der Unterkunft und ist in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr unter Einhaltung der Hygieneregulungen gestattet.

- Jugendveranstaltungen ohne pädagogische Betreuung, also auch organisierte Jugendangeln, bleiben untersagt.

- Die Erlaubnisscheine der sächsischen Regionalverbände aus dem Jahr 2020 wurden bis zum 28.02.2021 verlängert → Information siehe Link: <https://www.anglerverband-sachsen.de/2020/12/16/corona-unterstuetzung/>

- Eine weitere Verlängerung ist nicht vorgesehen. Ab 01.03.2021 muss für das Angeln in den sächsischen Verbandsgewässern neben dem Fischereischein und der Beitragsmarke 2021 ein gültiger Erlaubnisschein 2021 vorliegen. Umfangreiche Informationen dazu, welche Möglichkeiten für unsere Anglervereine zur Ausgabe der Marken in Corona-Zeiten bestehen, sind auf Seite 18 und 19 der Verbandszeitschrift Fischer und Angler 4-2020 nachzulesen ☞ Onlineausgabe 4/2020: https://landesanglerverband-sachsen.de/user_content/files/Fischer_u_Angler/FuA_4_2020_WEB.pdf

- In der Vergangenheit erreichten uns und unsere Mitgliedsvereine Anfragen, ob es durch die Corona-Pandemie die Möglichkeit gibt, Beiträge zurückzufordern. Jede Vereinsmitgliedschaft im Anglerverein ist ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden. Eine Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen oder eine Beitragsreduzierung durch Corona ist nicht möglich.

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wurde darauf verzichtet, alle geltenden Gesetzesregelungen im Detail aufzuführen. Die aus der jeweils aktuellen Corona-Schutz-Verordnung resultierenden Regelungen können jederzeit in Folge des aktuellen Infektionsgeschehens angepasst werden. Der jeweilige Landkreis/die jeweilige kreisfreie Stadt ist zudem verpflichtet zur Corona-Schutz-Verordnung verschärfende Maßnahmen oder regionale Lockerungen öffentlich bekanntzugeben. Bitte lesen Sie die veröffentlichten Informationen regelmäßig und sehr sorgfältig durch, da tagesaktuelle Aktualisierungen möglich sind.